

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Soden / Ts.
Postleitzahl	65812
Straße und Hausnr.	Gartenstrasse 4A
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0152 289 15516
E-Mail-Adresse	post@blackroot.net

Wortlaut der Petition

Für eine profitunabhängige naturschutzrechtliche Ersatzzahlung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, daß die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ohne Berücksichtigung des Nutzens für den Beeinträchtigungsverursacher ermittelt wird (§ 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz).

Begründung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind v. a. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im funktionalen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung, Ersatzmaßnahmen stehen oft weder im örtlichen noch im funktionalen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung (vgl. auch § 14 und 15 Abs.1 BNatSchG).

Ist weder Ausgleich noch Ersatz "in natura" möglich, ist der dann erforderliche Ersatz in Geld ("Ersatzzahlung", früher auch "Ausgleichsabgabe" genannt) zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere eines Eingriffs in Natur und Landschaft (bzw. korrekt Dauer und Schwere der Beeinträchtigung) unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (vgl. § 15 Abs.6 BNatSchG).

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (.....) ist für eine einzelne Beeinträchtigung kaum aktuell, denn dafür müßten ja rein theoretische Maßnahmen erfunden werden. Denn wären diese Maßnahmen praktischer Art, wären sie auch durchführbar. So entbehren Versuche, dem Problem per Rechtsverordnung beizukommen (z.B. Biotopwertverfahren) jeglichen ökologischen Zusammenhangs mit einer jeweiligen Beeinträchtigung, sondern erschöpfen sich in der Vergabe abstrakter Ökopunkte-Bewertungen.

Somit müßte, nimmt man den ökologisch funktionalen Ausgleichsauftrag ernst, von vornherein die Dauer und Schwere der verursachten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft als Maßstab angesetzt werden.

Unerheblich ist hingegen der Profit als Maßstab ("Profit-Regel"). Profit ist die grundlegendende baurechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung einer Beeinträchtigung der Landschaft. Eine Maschinenhalle eines landw. Betriebs muß diesem dienen, d.h., er muß von ihr profitieren. Sonst ist ein Vorhaben baurechtlich (§ 35 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch - BauGB) wie ggf. je nach Landesrecht (vgl. z.B. § 7 Abs.4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - HAGBNatSchG) auch naturschutzrechtlich chancenlos. So belastet die geltende "Profit-Regel" die Beeinträchtigungsverursacher finanziell, weil sie eine wichtige Genehmigungsvoraussetzung erfüllen, nämlich die, daß ihre Vorhaben Sinn machen und die Landschaft nicht als (v.a. ökonomisch sinnfreie) Bauruinen "zieren".

Dieser Kontext "Erstattungszahlung für Profit" ist per se widersprüchlich

Anregungen für die Forendiskussion

Es stellt sich zwingend die Frage, wie nach der "Profit-Regel" Betreiber von Windkraftanlagen (WKA) zu veranlassen wären, soweit sie Ausgleichszahlungen dafür erhalten, daß WKA nicht ans Netz gehen oder Strom wegen Netzüberlastung nicht abgenommen wird.

Denn auch hier steht der Begriff des "Dienens" im Baurecht. Demnach sind Windkraftanlagen nur zulässig, wenn sie der (...) Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen (vgl. § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB). Maßgeblich ist die Nutzung der Windkraft, nicht nur um deren Umwandlung in elektrische Energie. Ohne Windstrom-Verbraucher läge aber gar keine Nutzung dieser elektrischen Energie vor. Genau das ist immer dann der Fall, wenn eine Windkraftanlage nicht ans Netz geht der Stromtransport zum Verbraucher an Leitungsempfängern scheitert.

Nach der "Profit-Regel" müßten WKA-Betreiber ohne die Ausgleichszahlungen im Grunde finanziell umso besser dastehen, je weniger WKA Strom sie liefern bzw. je unproduktiver ihre WKA die Landschaft beeinflussen.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
